

SATZUNG

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Handball-Förderverein Murnau.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Murnau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Murnau . Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Handballabteilung des TSV Murnau zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere im Jugendbereich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins und die Spenden an den Verein dürfen nur zur Erstattung der dem Verein erwachsenden Kosten und für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenerstattung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
6. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und

- der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsmäßig gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag sechs Monate im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
5. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend.
3. Der Beitrag soll bis zum 31.3. eines Kalenderjahres in einer Rate im Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto des Vereins entrichtet werden.

4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7: Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres;
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten;
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Absatz 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und einen Jahresabschluss vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der

Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl des Vorstands;
 - cc) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Für jede Funktion erfolgt Einzelwahl.
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - f) die Auflösung des Vereins
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung demnach nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Folgeversammlung hat innerhalb eines Monats nach dem Termin der beschlussunfähigen Erstversammlung stattzufinden; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten beschlussfähig, die auch Gegenstand der Erstversammlung waren. Die Einladung zu dieser Folgeversammlung muss diese ausdrücklich als solche bezeichnen und den Hinweis enthalten, dass diese Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Bei den Anträgen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der

- Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10: Kassenprüfer

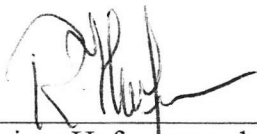
- Über die Jahreshauptversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11: Auflösung des Vereins

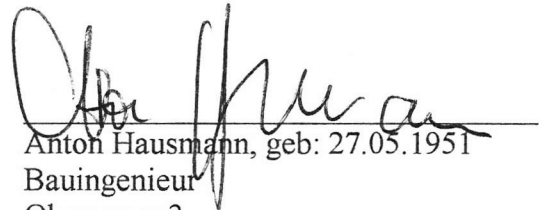
- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu hundert Prozent an die Handballabteilung des TSV Murnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12: Gerichtsstand/Erfüllungsort

- Gerichtsstand ist Garmisch-Partenkirchen. Erfüllungsort ist Murnau am Staffelsee.
- Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.07.2002 errichtet und tritt damit in Kraft.
- Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:



Rainer Hofmann, geb: 21.04.1943
Lackierermeister
Am Arnbach 3
82418 Seehausen



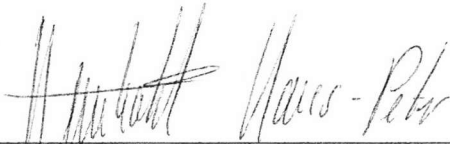
Anton Hausmann, geb: 27.05.1951
Bauingenieur
Oberanger 3
82418 Froschhausen



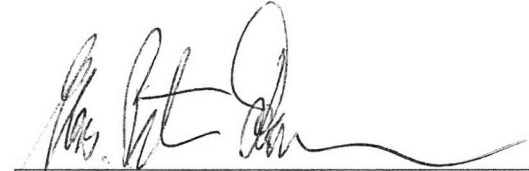
Reinhold Grommisch, geb: 19.03.1949
Versicherungsmathematiker
Dr. Seitz Straße 1
82418 Murnau



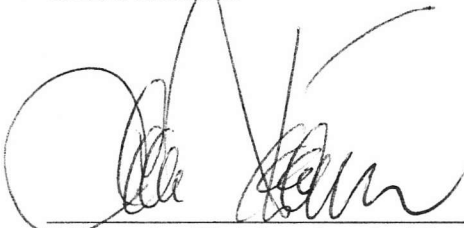
Peter Keller, geb: 20.03.1965
Dipl. Forstwirt
Kaulbachstraße 3
82441 Ohlstadt



Hans-Peter Steinkohl, geb: 10.03.1969
Fernmeldehandwerker
Wimmerstraße 7
82418 Murnau



Hans-Peter Burger, geb: 25.09.1954
Pharmareferent
Vogelmühlweg 3
82449 Uffing



Alexander Weinhartl, geb: 02.11.1971
Dipl. Verwaltungswirt FH
Weindorferstraße 14
82418 Murnau

Protokoll über die Gründung und erstmalige Mitgliederversammlung

Am 30.07.2002 trafen sich die der Teilnehmerliste (Anlage 1 zu diesem Protokoll) aufgeführten Personen um 20:00 Uhr in der in Froschhausen gelegenen Pension St. Leonhard, um den Verein **Handball-Förderverein Murnau e. V.** zu gründen.

1. Herr Hofmann leitete zunächst die Sitzung und eröffnete die Versammlung. Auf Vorschlag von Herrn Hofmann wurde Herr Weinhart von den Anwesenden als Versammlungsleiter bestätigt.

2. Als Protokollführer wurde Herr Steinkohl vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Dieser nahm die Wahl an.

3. Sodann wurde den Gründungsmitgliedern die im Einladungsschreiben bezeichnete Tagesordnung (Anlage 2 zu diesem Protokoll) zur Genehmigung vorgeschlagen. Nach kurzer Aussprache wurde die Tagesordnung in dieser Form gebilligt.

Die allen Anwesenden vorgelegte Satzung wurde daraufhin erläutert. Einigkeit bestand darüber den Satzungsentwurf in dieser Form ohne Änderungen anzunehmen.

Es wurden sodann folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:

a) Die anwesenden Mitglieder bekräftigen den Beschluss, den Verein Handball Förderverein Murnau e. V zu gründen und die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister zu erstreben.

b) Die Vereinssatzung wird ohne weitere Änderungen angenommen.

c.) Die Anwesenden erklärten, dass sie dem Verein als Mitglieder beitreten wollen.

4. Auf Vorschlag des Sitzungsleiters wurde im Anschluss ein Wahlausschuss bestimmt, den Herr Burger leitete. Aus dem Kreis der Mitglieder wurden folgende Personen zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen:

1. Vorstand:	Herr Rainer Hofmann
2. Vorstand:	Herr Anton Hausmann
Schriftführer:	Herr Hans-Peter Steinkohl
Kassier:	Herr Reinhold Grommisch
Beisitzer:	Herr Peter Keller

Die vorgeschlagenen Mitglieder erklären sich zur Kandidatur bereit. Ohne Widerspruch wurde sodann die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt.

Einstimmig - bei Stimmenthaltung der jeweils vorgeschlagenen Mitglieder - wurden gewählt:

1. Vorstand:	Herr Rainer Hofmann
2. Vorstand:	Herr Anton Hausmann
Schriftführer:	Herr Hans-Peter Steinkohl
Kassier:	Herr Reinhold Grommisch
Beisitzer:	Herr Peter Keller

Die gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

Herr Weinhart übernahm nach der Wahl wieder die Versammlungsleitung. Er stellte fest, dass mit Annahme der ausgearbeiteten Satzung des Verein ordnungsgemäß gegründet ist, dass ihm die acht Anwesenden als (Gründungs-) Mitglieder angehören und dass der aus den Vereinsmitgliedern Rainer Hofmann, Anton Hausmann, Hans-Peter Steinkohl, Reinhold Grommisch sowie Peter Keller bestehende Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.

6. Verschiedenes.

a.) Auf Antrag von Hr. Hofmann wird die Frage nach den Beitragshöhen, welche dann in die Beitragsordnung aufgenommen werden, diskutiert.

Der Beitrag wurde folgt festgelegt:

Der jährliche Beitrag beträgt 12 €



Eine Unterscheidung in verschiedene Alters- oder Berufsgruppen (z.B. Jugendliche, Wehrdienstleistende) ist nicht vorgesehen.

b.) Die Vereinsmitglieder beauftragten den Vorstand, die Eintragung des Vereins zu erwirken und beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbeizuführen.


Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

Den Anwesenden wurde vom Vorstand zugesagt, dass ihnen nach Eintragung des Vereins ein Satzungstext zur Verfügung gestellt wird. Die Gründungsversammlung wurde um 22:30 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit:

(Protokollführer)







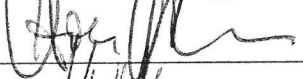
(Versammlungsleiter)

Anlagen

Teilnehmerliste

Einladungsschreiben mit Tagesordnung

Teilnehmerliste zur Gründungsversammlung des Fördervereins am 30.07.2002

Name	Anschrift	Unterschrift
Kelle	Kambachstr. 3 Ohlbad	F. Kelle
GROMMISCH	DR. SEITZ-STRIA MURNACH	
Weinhart	Weinbergstr. 17, Murnach	
BURGER	VOLLMÜHLE 82449 UFFING	
Hofmann	Am Arnbach 3 Seehausen	
KAUSMANN	OBERKREUZER'S MURNACH	
Steinböck	Wimmerstr. 7, 82418 Murnach	